

Begründung:

Anlass für die Einleitung dieses Planes ist die Absicht eines privaten Investors, altengerechte Wohnungen im Stadtteil Uphusen zur Verfügung zu stellen. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist dem Anhang zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Planes liegt im Stadtteil Uphusen und umfasst die Flächen Flurstück 27/4, 29/1 und 31/1 und eine Teilfläche des Flurstücks 226/28 (Str. Uphuser Hörn) der Gemarkung Uphusen, Flur 8.

Konkret wird der Geltungsbereich wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die angrenzende Wohnbebauung (Osterhörn 7 , 8 + 9) Flurstücke 25/7, 25/6, 25/4

im Westen: durch die Straße Osterhörn

im Süden: durch die Straße Osterhörn, sowie die Wohnbebauung Osterhörn 19, Flurstück 35/5 der Gemarkung Uphusen, Flur 8.

im Osten: durch die Flurstücke 226/28 und 202/31.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist zudem in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt.

Der Investor trägt die Kosten für die Durchführung des Verfahrens.

Anhang

- Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (wird als Tischvorlage nachgereicht)
- Geltungsbereich (Maßstab 1 : 500)